

38. 1. Was ist im Falle eines Sulzessfiblieferungsvertrags unter Verlangen der Erfüllung im Sinne des § 17 R.D. zu verstehen?
 2. Zur Anfechtung einer Willenserklärung wegen Irrtums über ihre Rechtsfolgen.

R.D. § 17; BGB. § 119.

II. Zivilsenat. Urt. v. 10. Februar 1920 i. S. Du. (Wekl.) w. Spinnerei C. G. m. b. H. (Rl.). II 210/15.

- I. Landgericht Leipzig, Kammer für Handelsachen.
 II. Oberlandesgericht Dresden.

Die Klägerin hatte dem Beklagten Zwirn und Garn geliefert. Ihrer Klage auf den Rest des Kaufpreises wurde in allen Instanzen stattgegeben, vom Reichsgericht aus folgenden

Gründen:

„Von den Lieferungsverträgen vom 3. August, 25. und 26. November 1910 ging der erste auf 2000 kg 2/78 A I Zwirn zur sulzessfibrigen Abnahme September und Oktober j. Jahres, der zweite auf 3000 kg 52 (oder 40) A I Kette und 2000 kg 64 A Schuß zur sulzessfibrigen Abnahme im ersten Vierteljahr 1911, der dritte auf 2000 kg 52 (oder 40) A I Kette und 1000 kg 64 A Schuß „zur anschließenden Lieferung an bestehenden Kontrakt per 1. Quartal 1911“. Als am 7. Juni 1911 über das Vermögen der Käuferin der Konkurs eröffnet wurde, hatte die Klägerin den ersten Vertrag bis auf 730,7 kg, den zweiten bis auf 211,8 kg erfüllt und auf den dritten noch nichts geliefert; Zahlung hatte sie nicht empfangen. In den ersten Vertrag wollte der Verwalter zunächst nicht eintreten und forderte „Streichung dieser Qualität“; auf das Angebot der Klägerin aber, ihm „den auf Abschluß Nr. 8778 vom 3. August 1910 noch offenstehenden Saldo von ca. 730 kg A I Zwirn eventuell in einfachen Garnen auszuführen“, schrieb er am 28. Juni 1911, er akzeptiere den Vorschlag, ihm „die auf Schluß vom 3. August 1910 rückständigen ca. 735 kg 2/78 Zwirn

in einfachem Kettengarn zu liefern“ und bitte deshalb, „diesen Schlußrest anschließend in 1/52 A I Kette zur Ablieferung zu bringen“. Ferner hat der Verwalter durch Briefe vom 9., 10. und 14. Juni die dort angegebenen Posten 52 A I Kette und 64 A Schuß abgerufen und dabei noch durch verschiedene Wendungen (z. B. „a conto Schluß“) zum Ausdruck gebracht, daß die Ware zur Erfüllung der Verträge vom 25. und 26. November 1910 bestimmt sei. In Übereinstimmung damit hat die Klägerin in ihrem Antwortschreiben vom 12. Juni 1911 die Bestellungen auf die 3211,8 kg verrechnet, die auf die beiden Schlüsse vom 25. und 26. November 1910 rückständig waren. Ihre Fakturen vom Juni und Juli 1911 tragen auch sämtlich den Vermerk „a conto Order vom 3. August (bzw. 25. oder 26. November) 1910“.

Hiernach hat das Berufungsgericht mit Recht angenommen, daß der Verwalter in die Verträge vom 3. August und 25. November 1910 eingetreten ist, d. h. ihre Erfüllung verlangt hat. Der Beklagte, der frühere persönlich haftende Gesellschafter der in Konkurs gewesenen Kommanditgesellschaft, der das Geschäft durch Vertrag mit dem Kommanditisten samt Aktiven und Passiven übernahm, hat daher gemäß §§ 17, 57, 59 Nr. 2, §§ 191, 193 K.O. auch die vor der Konkursöffnung bewirkten Teillieferungen nicht nur mit der Zwangsvergleichsrate, sondern nach Verhältnis des vollen Kaufpreises als Masseschulden zu bezahlen.

Für dieses Ergebnis ist es unerheblich, daß sowohl der Konkursverwalter wie auch die Klägerin sich im Juni 1911 über die Rechtslage unklar waren und glaubten, aus den früheren Lieferungen sei nur eine Konkursforderung erwachsen. Unzweifelhaft lag in der Anmeldung der jetzigen Forderung als Konkursforderung kein Verzicht der Klägerin auf die Masseschuld. Aber auch aus dem Umstande, daß beide Teile gleichmäßig im Irrtum befangen waren, läßt sich zugunsten des Beklagten nichts entnehmen. Es ist unzutreffend, wenn die Revision ausführt, falls beide bei den entscheidenden Verhandlungen des Willens und der Meinung gewesen seien, nur für die noch zu liefernde Ware solle eine Masseschuld begründet werden, so sei für § 17 K.O. kein Raum. Vielmehr hätte es, um diese Bestimmung auszusprechen, einer Erklärung des dahin gehenden Willens, mithin des Vertragschlusses bedurft. Einen solchen Vertrag hat der Beklagte in den Vorinstanzen in der Tat behauptet, indem er hat vortragen lassen, der Verwalter habe mit Vertretern der Klägerin vereinbart, daß der Kaufpreis für das bis zur Konkursöffnung Gelieferte nur als Konkursforderung geltend gemacht werden solle. Das Berufungsgericht erklärt die Behauptung mit eingehender Begründung, die von der Revision prozessual nicht angefochten ist, für nicht erwiesen. Sind aber Willenserklärungen des behaupteten Inhalts nicht abgegeben und handelt es sich nur um

innere Vorstellungen der Klägerin und des Verwalters, so kommt un-
eingeschränkt das Gesetz zur Anwendung. Denn dafür genügt es, daß
die Erklärung des Verwalters auf die Erfüllung der Verträge gerichtet
war. Die Rechtsfolge, daß auch die schon an die Gemeinschuldnerin
bewirkten Lieferungen voll bezahlt werden mußten, bedurfte keiner
besonderen Erklärung, sondern griff auch ohne eine solche kraft
Gesetzes Platz.

Die Revision meint ferner, nach § 17 R.D. erfasse das Eintritts-
recht des Konkursverwalters den laufenden Vertrag nur so, wie er
vom Gemeinschuldner geschlossen war, während hier Abänderungen
verabrebet worden seien. Auch das ist unzutreffend. Es steht nichts
im Wege, daß der Verwalter durch Vereinbarung mit dem Gegner
den Vertrag abändere; er ist dazu ebensowohl befugt wie es vor der
Konkursöffnung der Gemeinschuldner war. Nur darf er nicht die
Erfüllung des Vertrags ablehnen und mit dem Gegner einen neuen
Vertrag schließen. Die Grenze zwischen beiden Möglichkeiten mag mit-
unter flüchtig sein, ist aber im vorliegenden Falle nicht überschritten
worden. Überhaupt nicht in Betracht kommt, daß der Verwalter von
den Garnsorten 52 A I Kette und 64 A Schuß mehr Ware abgerufen
hat, als auf den Vertrag vom 25. November 1910 fest geblieben war;
es verstand sich von selbst, daß die überschießende Menge auf den noch
vollständig unerfüllten, anschließenden Vertrag vom 26. November ent-
fiel. Abänderungen der Verträge vom 3. August und 25. November
bestanden nur darin, daß der nach jenem rückständige Zwirn durch
einfaches Kettengarn ersetzt und die für beide Verträge maßgebenden
Zahlungsbedingungen betr. Ziel und Skonto verschärft wurden. Da-
gegen wurde an den ursprünglich bedungenen Kaufpreisen festgehalten;
auch für das Garn, das an Stelle des Zwirnes trat, wurde der Preis
auf Grundlage des Schlußpreises nach einem feststehenden Umrechnungs-
satz ermittelt. Gerade hierin liegt aber der entscheidende Punkt. Preis
und Ware sind die Hauptbestimmungen des Kaufvertrags; wie un-
bestritten, übrigens auch durch Zeugen G. bekundet ist, wichen die
Vertragspreise von den Tagespreisen ab; dadurch, daß jene aufrecht
erhalten wurden, blieb die Identität der Verträge gewahrt.

Endlich kommt die Revision auf die Anfechtung des Erfüllungs-
verlangens wegen Irrtums zurück. Allein der Verwalter hat gewußt,
daß die Klägerin auf die Verträge vom 3. August und 25. November
1910, auf die sich seine Abrufe bezogen, Teilmengen geliefert und bis-
her nicht bezahlt erhalten hatte. Was er nicht kannte, war nur die
Rechtsfolge, wonach, wenn er Erfüllung verlangte, die Vertrags-
verpflichtungen der Gemeinschuldnerin in vollem Umfang als Masse-
schulden erfüllt werden mußten. Wie das Reichsgericht wiederholt
ausgesprochen hat, betrifft eine solche Vorstellung hierüber nicht den

Inhalt der Erklärung im Sinne des § 119 BGB. (RGZ. Bd. 51 S. 283; Jur. Wochenschr. 1906 S. 104 Nr. 2; Leipziger Zeitschr. 1916 Sp. 23; vgl. auch RGZ. Bd. 62 S. 201, Bd. 85 S. 221). An dieser Rechtsprechung ist festzuhalten. Nicht entgegensteht das von der Revision angeführte Urteil des V. Zivilsenats (RGZ. Bd. 88 S. 278), das unter Umständen auch den Irrtum über die Rechtsfolgen einer Erklärung zur Anfechtung genügen läßt (vgl. ebenso die späteren Entscheidungen RGZ. Bd. 89 S. 33; RG. Leipziger Zeitschr. 1917 Sp. 852, 1325). Denn danach ist ein solcher Irrtum nur dann erheblich, wenn infolge Verkennung seiner rechtlichen Bedeutung ein Rechtsgeschäft erklärt worden ist, das eine von der gewollten wesentlich verschiedene Rechtswirkung erzeugt, nicht dann, wenn ein irrtumsfrei erklärtes und gewolltes Geschäft außer der erstrebten Wirkung noch andere, nicht erkannte und nicht gewollte Nebenfolgen hervorbringt. Daß aber ein Konkursverwalter, der durch Abruf der einzelnen Lieferung die Masse lediglich mit der Gegenleistung für diese zu belassen vermeint, nur über eine gesetzliche Nebenfolge des Erfüllungsverlangens irrt, wird auch in dem angeführten Urteil e Bd. 88 (vgl. S. 285) anerkannt.“